



Az.: B 12.16 - 0077/26/VV : 1

Vertrag

zwischen der

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das

Bundesministerium des Innern,
vertreten durch das Beschaffungsamt des BMI,
Brühler Straße 3, 53119 Bonn

- Auftraggeberin -

und der

Name/Unternehmer 1

Name
Adresse (Str./PLZ/Ort)

- Auftragnehmerin -

über die

Beratungsleistung im Rahmen des Folgeprozesses einer Mitarbeiterbefragung

im BMI

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vertragsgegenstand	3
§ 2 Allgemeine Geschäftsbedingungen	3
§ 3 Pflichten der Auftragnehmerin	3
§ 4 Pflichten und Mitwirkungsrechte der Auftraggeberin.....	3
§ 5 Mindestarbeitsbedingungen/Mindestarbeitsentgelt/ Bundestariftreue	4
§ 6 Vergütung.....	5
§ 7 Zahlungsbedingungen	6
§ 8 Geheimhaltung.....	6
§ 9 Vertragsdauer und Abnahme.....	7
§ 10 Kündigung	7
§ 11 Nutzungsrechte	7
§ 12 Form	8

Anlage 1	Leistungsbeschreibung inkl. Anlagen
Anlage 2	Angebot der Auftragnehmerin vom Datum
Anlage 3	AGB des Beschaffungsamtes des BMI vom 15.07.2025
Anlage 4	VOL/B vom 05.08.2003

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand ist eine Beratungsleistung im Folgeprozess einer Beschäftigtenbefragung mit Gefährdungsbeurteilung Psychische Belastung.
- (2) Inhalt und Umfang der Leistung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 1 zum Vertrag) und dem Angebot der Auftragnehmerin vom (wird nach Zuschlagserteilung ergänzt) (Anlage 2 zum Vertrag).

§ 2 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Beschaffungsamtes des BMI in der Fassung zum Zeitpunkt der Angebotsaufforderung (Anlage 3).

§ 3 Pflichten der Auftragnehmerin

- (1) Bei der Durchführung dieser Leistung hat die Auftragnehmerin den aktuellen Stand der Wissenschaft und der Technik zu nutzen.
- (2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, fachlich qualifizierte und erfahrene Personen mit der Durchführung der Leistungen zu beauftragen.
- (3) Die Auftragnehmerin erbringt die in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) beschriebenen Tätigkeiten als Leistung mittels ihrer Erfüllungsgehilfen in eigener Verantwortung und nach eigener Organisation. Der Auftragnehmer ist zur Erfüllung aller gesetzlichen und behördlichen Verpflichtungen gegenüber ihren Beschäftigten allein verantwortlich.
- (4) Bei Personalausfällen auf Seiten der Auftragnehmerin infolge Krankheit, Urlaub etc. hat dieser geeignetes Ersatzpersonal zu stellen, ohne dass dadurch Mehrkosten für die Auftraggeberin entstehen.
- (5) Die Auftragnehmerin benennt der Auftraggeberin einen zu den üblichen Geschäftszeiten erreichbaren Ansprechpartner für die gesamte Vertragslaufzeit.
- (6) Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin kontinuierlich über den Stand der Ergebnisse zu informieren und die Feldarbeit zu dokumentieren.
- (7) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, an den in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Besprechungs- und Präsentationsterminen teilzunehmen.
- (8) Für die Einhaltung des in der Leistungsbeschreibung und im Angebot des Auftragnehmers vorgegebenen Zeitplans ist die Auftragnehmerin allein verantwortlich. Ist für die Auftragnehmerin erkennbar, dass die Fristen für die Vorlage der Ergebnisse nicht eingehalten werden können, so ist die Auftraggeberin unverzüglich schriftlich davon zu unterrichten. In diesem Falle erfolgt die weitere Vorgehensweise in Absprache mit der Auftraggeberin.

§ 4 Pflichten und Mitwirkungsrechte der Auftraggeberin

- (1) Die Auftraggeberin wird die Auftragnehmerin im notwendigen und möglichen Umfang unterstützen und benennt eine ständige Ansprechperson. Die Ansprechperson hält während

des Leistungszeitraums regelmäßig Kontakt zur Auftragnehmerin und gibt ggf. Empfehlungen für die weitere Bearbeitung.

- (2) Die Ansprechperson ist berechtigt, zu jedem Zeitpunkt Einsicht in sämtliche Unterlagen zu nehmen und sich jederzeit über den Fortgang des Vorhabens zu informieren.
- (3) Die Auftraggeberin ist verpflichtet, die Auftragnehmerin so früh wie möglich über die konkrete Planung der Besprechungs- und Präsentationstermine in Kenntnis zu setzen.

§ 5 Mindestarbeitsbedingungen/Mindestarbeitsentgelt/ Bundestariftreue

- (1) Die Auftragnehmerin / Konzessionsnehmerin verpflichtet sich, die im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeitenden nach Maßgabe
 - des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohnes vom 11.08.2014 (MiLoG) und des Gesetzes über zwingende Arbeitsbedingungen für grenzüberschreitend entsandte und regelmäßig im Inland beschäftigte Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen vom 20.04.2009 (AEntG) sowie
 - für allgemeinverbindlich erklärter, einschlägiger tarifvertraglicher Regelungen in den jeweils geltenden Fassungen zu entlohnen und zu beschäftigen, sofern diese für die Auftragnehmerin einschlägig sind, sowie
 - im Anwendungsfalle einer Rechtsverordnung nach § 5 des Gesetzes zur Sicherung der Tariftreue bei der Vergabe und Ausführung öffentlicher Aufträge und Konzessionen des Bundes (Bundestariftreuegesetz - BTTG) den zur Leistungserbringung eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die Dauer, in der sie in Ausführung des öffentlichen Auftrags oder der Konzession tätig sind, mindestens die Arbeitsbedingungen gewähren muss, die die jeweils einschlägige Rechtsverordnung nach § 5 festsetzt (Tariftreueversprechen nach § 3 BTTG).
 - Die Auftraggeberin behält sich vor, die Einhaltung der aufgeführten Gesetze zu überprüfen. Die Auftragnehmerin hat die Auftraggeberin bei der Überprüfung zu unterstützen, insbesondere durch das Zugänglichmachen der erforderlichen Unterlagen.
- (2) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich ferner, alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, welche das Verbot der illegalen Beschäftigung von Arbeitskräften sowie den Einsatz ausländischer Arbeitskräfte regeln, insbesondere das Sozialgesetzbuch 3. Buch (SGB III), das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) sowie das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz - Schwarz-ArbG) uneingeschränkt zu beachten und anzuwenden. Sie versichert, dass sie ausschließlich Arbeitskräfte aus EU/EWR-Ländern beschäftigen wird oder solche Personen aus Drittländern, welche im Besitz einer gültigen Arbeitsgenehmigung sind.
- (3) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, von Nachunternehmern und von ihr oder von Nachunternehmern beauftragten Verleihern im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369) geändert worden ist zu verlangen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Nachunternehmer und von ihr oder von Nachunternehmern beauftragten Verleiher ihre Pflichten nach den Absätzen 1 und 2, insbesondere nach § 4 Abs. 1 und 3 des Bundestariftreuegesetzes erfüllen. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn die Auftragnehmerin selbst keine Verpflichtung nach § 4 Abs. 1 BTTG trifft.

- (4) Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, mittels geeigneter Unterlagen zu dokumentieren, dass sie ihr Tariftreueversprechen einhält. Die Dokumentationspflicht gilt nicht, wenn die Auftragnehmerin nach § 10 Abs. 1 Satz 1 des Bundestariftreuegesetzes zertifiziert worden ist. Im Falle einer Kontrolle durch die Prüfstelle Bundestariftreue verpflichtet sich die Auftragnehmerin,
- die Kontrolle zu dulden,
 - die für die Kontrolle erheblichen Auskünfte zu erteilen,
 - die zu erstellenden Nachweise oder ein Zertifikat nach § 10 Abs. 1 Satz 1 des Bundestariftreuegesetzes sowie weitere Unterlagen auf Anforderung der Prüfstelle vorzulegen,
 - die Datenverarbeitung über die Deutsche Rentenversicherung zu ermöglichen,
 - auf Verlangen der Prüfstelle Bundestariftreue das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume zu dulden sowie
 - die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der eingesetzten Beschäftigten zu Zwecken der Kontrolle zu erfüllen, indem sie diese insbesondere über die Möglichkeit von Kontrollen unterrichtet und aufklärt.
- (5) Die Auftragnehmerin trägt eigene durch eine Kontrolle verursachte Kosten selbst. Sie verpflichtet sich, mit von ihr unterbeauftragten Nachunternehmern und Verleihern die geregelten Mitwirkungspflichten und die Regelung zur Kostentragung zu vereinbaren und sicherzustellen, dass eine entsprechende Vereinbarung zwischen den von den Nachunternehmern oder Verleihern beauftragten weiteren Nachunternehmern oder Verleihern getroffen wird.
- (6) Die Auftraggeberin kann eine Vertragsstrafe bis maximal 1 Prozent des Nettoauftragswertes verlangen, wenn die Prüfstelle Bundestariftreue einen Verstoß nach § 13 Bundestariftreuegesetz festgestellt hat. Bei mehreren durch die Prüfstelle Bundestariftreue festgestellten Verstößen kann die Auftraggeberin maximal 10 Prozent des Nettoauftragswertes verlangen. Die Auftraggeberin muss die verwirkte Vertragsstrafe nicht vor Ende der Auftragsausführung geltend machen.
- (7) Wenn und soweit die Prüfstelle Bundestariftreue einen Verstoß nach § 13 BTTG festgestellt hat, steht der Auftraggeberin ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
- (8) Unbeschadet anderer vertraglicher Regelungen kann die Auftragnehmerin eine angemessene Anpassung der vereinbarten Einzelpreise verlangen, wenn und soweit der Erlass oder die Änderung einer auf die jeweiligen Tätigkeiten für die Vertragsausführung anwendbaren Rechtsverordnung nach § 5 des Bundestariftreuegesetzes Personalkostensteigerungen für die Erbringung der vertraglichen Leistungen in Höhe von mehr als 5 % ergeben.

Die Auftragnehmerin hat die hierdurch entstehenden Mehrkosten konkret, nachvollziehbar, prüffähig und unter Offenlegung der Kalkulationsgrundlagen nachzuweisen. Eine Preisanpassung erfolgt ausschließlich insoweit, wie die nachgewiesenen Mehrkosten nicht bereits durch anderweitige vertragliche Ansprüche oder Maßnahmen ausgeglichen werden können. Eine Anpassung ist ausgeschlossen, soweit die Kostensteigerung bei Angebotsabgabe bereits vorhersehbar war oder auf unternehmerischen Entscheidungen der Auftragnehmerin beruht.

§ 6 Vergütung

- (1) Die Vergütung ergibt sich aus den im Angebot der Auftragnehmerin vom Angebotsdatum wird nach Zuschlag ergänzt (Anlage 2) genannten Einzelpreisen.

- (2) Bei den im Angebot der Auftragnehmerin genannten Einzelpreisen handelt es sich um Festpreise einschließlich sämtlicher Kosten, insbesondere Materialkosten, Kosten für Reisezeiten, Reisekosten und anderer Nebenkosten.
- (3) Die im Angebot genannten Einzelpreise behalten über die gesamte Vertragslaufzeit ihre Gültigkeit.
- (4) Von der vereinbarten Gesamtvergütung ist auch die Einräumung der in § 11 dieses Vertrages vereinbarten Nutzungsrechte erfasst
- (5) Zuzüglich zu den von der Auftragnehmerin angebotenen Nettopreisen schuldet der Rechnungsempfänger Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

§ 7 Zahlungsbedingungen

- (1) Rechnungsempfänger ist die Bedarfsträgerin: Angabe wird nach Zuschlag ergänzt
- (2) Für das Einreichen und die Zahlung der Rechnung gelten §§ 17, 18 der AGB.
- (3) Eine Einreichung der Rechnung in Schriftform ist nur zulässig, soweit ein Abrufberechtigter einem gesetzlichen Ausnahmetatbestand unterliegt. Hierauf sowie auf die korrekte Rechnungsform wird der betroffene Abrufberechtigte in seinem Abruf hinweisen. § 17 Absatz 1 Satz 2 AGB findet in diesen Fällen keine Anwendung.
- (4) Bei Zahlung innerhalb von Angabe wird nach Zuschlag ergänzt Tagen gewährt die Auftragnehmerin Angabe wird nach Zuschlag ergänzt % Skonto.

§ 8 Geheimhaltung

- (1) Die Auftraggeberin, die Bedarfsträgerin und die Auftragnehmerin sind verpflichtet, alle im Rahmen der Vereinbarung erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu Zwecken der Vereinbarung zu verwerten.
- (2) Vertrauliche Informationen sind Angaben, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind. Dies können auch solche Informationen sein, die während einer mündlichen Präsentation oder Diskussion bekannt werden.
- (3) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, vertrauliche Informationen an solche Unterauftragnehmer weiterzugeben, deren Einsatz die Auftraggeberin ausdrücklich zugestimmt hat, wenn und soweit diese vertraulichen Informationen für die Erbringung der jeweiligen Leistungen durch den Unterauftragnehmer erforderlich sind. Dies gilt nur, wenn sich der Unterauftragnehmer zuvor der Auftragnehmerin gegenüber mindestens in gleichem Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet hat wie die Auftragnehmerin gegenüber der Auftraggeberin.
- (4) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die der Auftraggeberin, der Bedarfsträgerin und der Auftragnehmerin bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden.
- (5) Im Falle der Kündigung sind alle Arbeitsunterlagen und Ergebnisse in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung befinden, der Bedarfsträgerin unverzüglich zu übergeben. Entsprechende Dateien sind zu übermitteln und nach

Übermittlung unverzüglich zu löschen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auf sämtliche Vervielfältigungsstücke und Kopien solcher Unterlagen gleich welcher Form.

- (6) Die in den vorstehenden Absätzen geregelten Verpflichtungen zur Geheimhaltung gelten über das Ende der Vertragslaufzeit hinaus.

§ 9 Vertragsdauer und Abnahme

- (1) Der Vertrag wird für die Dauer der Leistungserbringung geschlossen. Der Leistungszeitraum beginnt mit der Auftragserteilung und endet mit der Abnahme der vertragsgemäß erbrachten Leistung.
- (2) Die Ergebnisse sind in der in der Leistungsbeschreibung genannten Form zu erbringen und zu den dort genannten Terminen zu liefern.
- (3) Die Ergebnisse bedürfen der Abnahme durch die Auftraggeberin. Der Ablauf des oben festgelegten Leistungszeitraums begründet für sich allein keine Abnahme.
- (4) Die Abnahme gilt erst als erfolgt, wenn die Auftraggeberin dies schriftlich oder elektronisch bestätigt.
- (5) Die Entscheidung über die Abnahme der Leistung durch die Auftraggeberin erfolgt frühzeitig, spätestens jedoch 6 Wochen nach Lieferung der Ergebnisse.

§ 10 Kündigung

- (1) Die Auftraggeberin kann das Vertragsverhältnis jederzeit fristlos kündigen, wenn
 - die Auftragnehmerin eine wesentliche Verpflichtung aus diesem Vertrag trotz vorheriger Abmahnung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt,
 - für sie die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses aus einem in der Person der Auftragnehmerin liegenden Grund unzumutbar ist.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund richtet sich nach §§ 20, 21 der AGB.

§ 11 Nutzungsrechte

- (1) Alle Nutzungs- und Verwertungsrechte am Auftragsgegenstand liegen bei der Auftraggeberin.
- (2) Sofern der Auftragnehmerin durch die Auftragsausführung eigene Rechte entstehen sollten, werden diese nach den Maßgaben der nachfolgenden Absätze der Auftraggeberin übertragen.
- (3) Die Auftragnehmerin räumt der Auftraggeberin mit Vertragsschluss das ausschließliche, räumlich, inhaltlich und zeitlich unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Recht ein, alle Arbeitsergebnisse, die im Rahmen der Leistungserbringung durch die Auftragnehmerin im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, auf sämtliche Nutzungsarten zu nutzen.
- (4) Die Auftragnehmerin überträgt insbesondere das Recht zur Nutzung in körperlicher Form (einschließlich insbesondere des Rechts zur Vervielfältigung und Verbreitung), sowie das

Recht zur Nutzung in unkörperlicher Form (einschließlich insbesondere des Vortragsrechts sowie des Rechts zur Aufnahme in Informations- und Dokumentationssysteme) an den geschaffenen Arbeitsergebnissen mit ihrer Entstehung auf die Auftraggeberin.

- (5) Die Auftraggeberin erlangt ferner das Recht, Änderungen jeglicher Art am Werk vorzunehmen, und die von der Auftragnehmerin erstellten Arbeiten auch in bearbeiteter oder umgestalteter Form zu veröffentlichen, zu verwerten oder in sonstiger, oben näher bezeichneter Weise zu nutzen.
- (6) Bei Zuziehung von Hilfskräften wird die Auftragnehmerin dafür Sorge tragen, dass die durch deren Mitarbeit entstehenden Rechte entsprechend der vorgenannten Absätze auf die Auftraggeberin übertragen werden.
- (7) Die vorgehenden Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend, wenn der Vertrag beendet wird, bevor die Ergebnisse vollständig vorgelegt wurden, für den bereits fertig gestellten Teil der Ergebnisse.
- (8) Veröffentlicht die Auftraggeberin Teile der von der Auftragnehmerin erstellten Ergebnisse, so ist diese verpflichtet, den Auftragnehmer in einer in wissenschaftlichen Veröffentlichungen üblichen Form als Urheber zu nennen, soweit dieser Urheber ist. Darüber hinaus besteht bei Veröffentlichungen die Pflicht der Auftraggeberin, sämtliche Änderungen an dem von der Auftragnehmerin erstellten Werk als nicht von der Auftragnehmerin herrührend kenntlich zu machen.
- (9) Die Auftraggeberin ist berechtigt, Dritten einfache Nutzungsrechte einzuräumen. Im Fall der Einräumung weist die Auftraggeberin die Dritten als Erwerber der Rechte ausdrücklich auf die Pflichten aus Absatz 8 hin.
- (10) Die Auftragnehmerin garantiert, dass ihre Leistungen frei von Rechten Dritter sind und die vertragsgemäße Nutzung der Leistungen durch die Auftraggeberin nicht in Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter eingreift. Die Auftragnehmerin stellt diesbezüglich die Auftraggeberin von sämtlichen Ansprüchen Dritter einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und/oder Rechtsverfolgung vollumfänglich frei.
- (11) Muss die Auftragnehmerin für die Erbringung ihrer Leistungen Rechte Dritter, die nicht unter Absatz 6 fallen, verwenden, wird die Auftragnehmerin der Auftraggeberin an diesen Rechten ein ausschließliches, räumlich, inhaltlich und zeitlich unbeschränktes, unwiderrufliches, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht einschließlich des Rechts zur Änderung verschaffen.

§ 12 Form

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur in der in § 22 der AGB geregelten Form sowie mit Zustimmung der Auftraggeberin zulässig.

Ansprechperson der Auftragnehmerin:

Name: ANName
Vorname: ANVorname
Telefonnummer: AN Tel-Nummer

E-Mail-Adresse: AN EMail

Ansprechperson der Auftraggeberin:

Name: AG Name

Vorname: AG Vorname

Telefonnummer: AG Tel-Nummer

E-Mail-Adresse: AG EMail

Bonn, den Datum AN Ort, den Datum

Im Auftrag

AG Unterzeichnung AN Unterzeichnung